

der Kommunität in die Hand der Oberin. Vorausgehen muß die Zustimmung des Bischofs oder des Regularprälaten bei exempten Klöstern. Zur Gültigkeit dieser Profess genügt die Verlesung der Professformel durch die Professitin. Diese Professformel muß aber ausdrücken, daß es sich nur um einfache, zeitliche Gelübde handle. Die erste zeitliche Profess kann auch öffentlich in der Kirche, umgeben mit einem Ceremoniell, geschehen. Sache des Bischofs ist es, den Ritus hiefür zu approbieren. Bedeutende Abänderungen der Professformeln müßten in den Konstitutionen aufgenommen und vom Apostolischen Stuhle approbiert werden.

Graz.

Dr. J. Haring.

VII. (**Die Jungfrauenweihe.**) In einigen Frauenorden, besonders bei den Benediktinerinnen, findet sich neben der Ordensprofess mit dem dauernden Gelübde der Keuschheit eine eigene Jungfrauenweihe. Nach einem vorliegenden Rituale pro novitiarum vestitione et virginum professione sub reg. S. P. N. Benedicti earumque consecratione stellt der Pontifex vor Ablegung der Professformel die Frage: Promittis te virginitatem perpetuo servare? R. promitto. Nach der Professablegung erscheint nochmals die Frage: Vultis persistere in Sancta Virginitate quam professae estis? Hierauf Uebergabe der Abzeichen der Ordensprofess (Vermählung an Christus durch Uebergabe des Ringes), verschiedene Orationen. Es ist dieser Ritus dem Pontificale Romanum: De benedictione et consecratione virginum (ed. Pustet 1891, 84 bis 95) nachgebildet. Zur Geschichte der Jungfrauenweihe sei folgendes bemerkt: Eine benedictio virginum wird schon in den ersten christlichen Jahrhunderten erwähnt. Bis ins neunte Jahrhundert wurde auch Jungfrauen, die in der Welt blieben, auf Ersuchen die Weihe erteilt. Später wurde es Sitte, diese Weihe nur Nonnen zu spenden. Vgl. Buchberger, Kirchl. Handlexikon, II, 242 f. Das Pontificale Romanum l. c. sieht für die Jungfrauenweihe das Fest der Epiphanie, den Weihen Sonntag, Apostelfeste oder Sonntage fest und deutet durch eine Bemerkung der Rubrik (in nonnullis monasteriis consuetudo) an, daß tatsächlich die Jungfrauenweihe nur Nonnen erteilt wird. Für die Praxis ergeben sich nachstehende Folgerungen: Da die Jungfrauenweihe das Versprechen dauernder Keuschheit in sich schließt, so kann sie nur mit der dauernden Ordensprofess verbunden werden, also nicht mehr mit der einfachen Profess in Orden im eigentlichen Sinne des Wortes, weil nach can. 574 diese einfache Profess nur eine zeitliche ist. Wegen der Verbindung der Jungfrauenweihe mit der Ordensprofess wird durch erstere wohl kein gesondertes Keuschheitsgelübde geschaffen. Die benedictio et consecratio virginum erscheint dem ganzen Zusammenhang nach nur als eine Erweiterung der Professformel. Es ist diese Auffassung bei einer etwaigen Säkularisation von Bedeutung, da sonst nicht bloß von den Ordengelübden, sondern auch vom gesonderten Keuschheitsgelübde Dispensation zu erwirken wäre.

Graz.

Dr. J. Haring.